

Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz : schweizerische Pensionskassenstatistik 1966

Autor(en): **Hülßen, Ellen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaire
Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **68 (1968)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-966961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz (Schweizerische Pensionskassenstatistik 1966)

Von Ellen Hülsen, Bern

Es war das Ziel der vorliegenden Statistik, in möglichst kurzer Zeit Grundlagen für die Erörterung von aktuellen Fragen der Sozialversicherung zu gewinnen. Daher stellte man bei der Planung die Fragen nach den Leistungen bei Rücktritt infolge Alters in den Mittelpunkt. Da die Zeit für die Bearbeitung der Statistik sehr knapp bemessen war, musste der Fragebogen gegenüber früheren Pensionskassenstatistiken wesentlich reduziert werden. Insbesondere fielen die Fragen über die Anlage des Vermögens und der zusätzliche Fragebogen für versicherungstechnisch überprüfte Vorsorgeeinrichtungen dahin.

Als Erhebungseinheit diente die Vorsorgeeinrichtung (Stiftung, Genossenschaft oder Verein) und nicht die Unternehmung oder Körperschaft, die als Träger der Vorsorge auftritt. Bei Unternehmungen, die für ein und denselben Personenkreis mehr als eine Vorsorgeeinrichtung besitzen, ergeben sich daher Doppelzählungen. Andererseits zählt z. B. eine Gemeinschaftsstiftung, der eine Vielzahl von Unternehmungen angeschlossen ist, als eine Erhebungseinheit. Ebenso wird eine Vorsorgeeinrichtung, die aus Haupteinrichtung und Zusatzeinrichtung besteht (z. B. eine autonome Kasse mit angegliederter Spareinlegerkasse), als eine Einheit behandelt. Es ist also nicht möglich, aus der Zahl der Vorsorgeeinrichtungen auf die Zahl der Unternehmungen, Verwaltungen oder Verbände zu schliessen, deren Personal oder deren Mitglieder in den Genuss einer Vorsorge kommen. Die einzige Möglichkeit zum Rückschluss auf die Art des Trägers der Vorsorge ergibt sich aus der Unterscheidung der Vorsorgeeinrichtungen nach solchen öffentlichen Rechts und privaten Rechts, je nachdem, ob der Träger der Vorsorge eine öffentliche Verwaltung oder ein öffentlicher Betrieb bzw. eine privatwirtschaftliche Unternehmung oder Körperschaft ist.

Die erwähnte Definition der Erhebungseinheit erleichterte es dem Eidgenössischen Statistischen Amt, die gesamte zweite Säule der Vor-

sorge in ein Schema zu fassen. Andererseits bot sie gewisse Schwierigkeiten, die früher übliche Einteilung der Vorsorgeeinrichtungen in Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen sowie in Arbeitnehmer- und Mitglieder-einrichtungen durchzuführen. Auf diese Gliederung wurde daher verzichtet.

Die vorliegende Statistik umfasst 13304 Vorsorgeeinrichtungen (davon 2,5% öffentlichen und 97,5% privaten Rechts) mit rund 1,5 Millionen Aktivmitgliedern. Von den Aktivmitgliedern gehören rund 240000 oder 16% einer Vorsorgeeinrichtung öffentlichen Rechts an. Vorherrschend im öffentlich-rechtlichen Sektor sind die vollausgebauten Pensionskassen, d. h. Einrichtungen, die ihre Mitglieder gegen die Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichern. Bei den Vorsorgeeinrichtungen privaten Rechts ist das Bild weniger einheitlich. 45% der ungefähr 1,3 Millionen Aktivmitglieder sind gegen Alter, Invalidität und Tod versichert, 41% nur gegen Alter und Tod, und 12% sind Mitglieder von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. Bei diesen letzteren dürften allerdings die Doppelzählungen besonders häufig sein. Die vollausgebauten autonomen Kassen umfassen nur noch 28% der bei einer Vorsorgeeinrichtung privaten Rechts Versicherten.

In der letzten Zeit sind in der Öffentlichkeit sehr oft Vergleiche gezogen worden zwischen der Zahl der Aktivmitglieder gemäss Pensionskassenstatistik und der geschätzten Zahl der in einer Vorsorgeeinrichtung versicherbaren Personen sowie der Zahl der Beschäftigten gemäss gewerblicher Betriebszählung 1965. Bei derartigen Vergleichen ist stets zu berücksichtigen, dass die Mitgliedschaft in einer Vorsorgeeinrichtung in der Regel nicht mit der Aufnahme der Berufstätigkeit zusammenfällt. Vielmehr beginnt die Vorsorge erst dann, wenn der Berufstätige zum Stammpersonal einer Unternehmung mit Vorsorgeeinrichtung gehört. Der erworbene Versicherungsschutz kann auch durch Stellenwechsel wieder verlorengehen, sei es, dass am neuen Arbeitsplatz keine Vorsorgeeinrichtung besteht, sei es, dass in der neuen Vorsorgeeinrichtung ein Einkauf nicht möglich ist oder aus irgendwelchen Gründen nicht stattfindet. Den durch die Statistik ausgewiesenen Versicherten stehen also folgende Kategorien von Personen gegenüber, die zwar versicherbar wären, aber nicht versichert sind: Personen, für die keine Vorsorge existiert; Personen, die noch nicht versichert sind oder sich gerade in einer Versicherungslücke befinden; Personen, die von der freiwilligen Versicherung keinen Gebrauch gemacht haben.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vorbehalte und im Bewusstsein der Tatsache, dass die eidgenössische gewerbliche Betriebszählung 1965 nicht ganz alle Berufstätigen umfasst und überdies die Stichtage beider Statistiken ein Jahr auseinanderliegen, sei ein Vergleich mit der Pensionskassenstatistik gewagt. In der eidgenössischen gewerblichen Betriebszählung 1965 zählte man rund 2368000 hauptberuflich Tätige, 1643000 Männer und 725000 Frauen. Setzt man die versicherten Männer gemäss Pensionskassenstatistik mit den berufstätigen Männern gemäss Betriebszählung und ebenso die versicherten Frauen mit den berufstätigen Frauen in Beziehung, so zeigt sich, dass von den Männern ungefähr drei Viertel, von den Frauen aber rund ein Drittel in den Genuss einer kollektiven Vorsorge kommen. Dieses Ergebnis ist für den weiteren Ausbau der betrieblichen Vorsorge bedeutungsvoll, zumal ja die betriebliche Vorsorge die AHV ergänzen soll. Zwischen AHV und betrieblicher Vorsorge bestehen aber grundlegende Unterschiede. Die AHV ist ihrem Wesen nach eine Familienversicherung, die Leistungen richten sich nach dem Familienstand, die Beiträge werden familienweise zusammengerechnet, das Einkommen von Mann und Frau ist beitragspflichtig. Die Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung wird primär aus dem Arbeitsverhältnis begründet, ohne Rücksicht auf den Zivilstand. Bisher wurde in erster Linie die Versicherung der Männer als dringlich erachtet. Verheiratete Frauen konnten der Vorsorgeeinrichtung freiwillig beitreten oder wurden nur als Spareinlegerinnen oder gar nicht aufgenommen. Man wird sich in Zukunft fragen müssen, ob und gegebenenfalls wie der durch die Frauen beigesteuerte Teil des Familieneinkommens in die Vorsorge einzubeziehen sei.

Fragen für die Zukunft ergeben sich nicht nur aus der Zusammensetzung der Aktivmitglieder, sondern auch aus dem Vergleich der effektiv ausbezahlten zu den anwartschaftlichen Leistungen. Die Höhe der im Einzelfall ausbezahlten Renten und Kapitalleistungen geht aus der Statistik nicht hervor. Man kann jedoch einen Durchschnitt berechnen, der allerdings mit einigem Vorbehalt zu betrachten ist, da er sich auf die Alters- und Invalidenleistungen bezieht. Die anwartschaftlichen Leistungen nach gegenwärtig gültigem Reglement wurden im Erhebungsfeldformular erfragt für den Normalfall eines Versicherten, der der Vorsorgeeinrichtung im Alter von 30 Jahren beigetreten ist, also bei seinem Rücktritt in der Regel 35 Beitragsjahre aufweist. Man unterscheidet lohnabhängige und nicht lohnabhängige Leistungen. Bei den lohnabhängigen

Leistungen wurden die vier Bemessungsarten «Lohn unmittelbar vor der Pensionierung», «Lohn in einem früheren als dem Pensionierungsalter», «Durchschnittslohn» und «Nachversicherung nach Tarif» für vier Typen von Bruttolöhnen unterschieden. In der folgenden Übersicht ist die durchschnittlich ausbezahlte Rentenleistung pro Rentner 1966 und die durchschnittliche Anwartschaft auf Rücktrittsrente pro Aktivmitglied für den Lohn typ 15 000 Franken und verschiedene Bemessungsarten zusammengestellt:

| | Fr. |
|--|------|
| Rentenleistung pro Rentner 1966 | 5100 |
| Anwartschaft pro Aktivmitglied | |
| Lohnabhängige Leistungen | |
| «Lohn unmittelbar vor der Pensionierung» | 7600 |
| «Lohn in früherem Alter» | 7900 |
| «Durchschnittslohn» | 6600 |
| «Nachversicherung» | 7300 |
| Lohnunabhängige Leistungen | |
| Einheitliche Leistungen | 2700 |
| Mittel der verschiedenartigen Leistungen | 4600 |

Abgesehen von den lohnunabhängigen Renten, die hier aus dem Rahmen fallen, liegen die anwartschaftlichen Renten alle höher als das Mittel der 1966 effektiv ausbezahlten Rentenleistungen. Die höchsten Anwartschaften finden sich bei denjenigen drei Bemessungsarten, die in irgendeiner Form den Einbau von Lohnerhöhungen vorsehen. Einschränkung müssen wir jedoch bemerken, dass die anwartschaftliche Leistung ausser von der Beitragsdauer auch von der Beitragshöhe abhängt, über die die Statistik im einzelnen nichts aussagt. Vermutlich sind die statutarischen Beiträge in den Vorsorgeeinrichtungen, die die Leistung nach dem Durchschnittslohn bemessen, etwas geringer als in den Einrichtungen mit höheren anwartschaftlichen Leistungen. Trotz aller Vorbehalte zeigen diese Überlegungen, dass offenbar viele Rentner die nach den Statuten ihrer Vorsorgeeinrichtung maximal mögliche Leistung nicht erreichen, eine Tatsache, die bereits aus Untersuchungen namhafter Versicherungsexperten hervorgeht. Für die Zukunft wird man sich

daher fragen müssen, wie die vorhandenen Möglichkeiten der Vorsorge besser ausgeschöpft werden können.

Die vorliegende Statistik gibt einen Überblick über den Stand der kollektiven Vorsorge im Jahre 1966. Wie eingangs erwähnt, musste in verschiedenen Bereichen gekürzt und zusammengefasst werden. Aus der Sicht des Versicherungsmathematikers sind daher einige Wünsche an eine Pensionskassenstatistik offengeblieben. Einem andern Wunsch der Benutzer von Statistiken, nämlich dem Wunsch nach Fortschreibung der wichtigsten gewonnenen Daten, hofft das Eidgenössische Statistische Amt wenigstens in grossen Zügen entsprechen zu können. Auf Grund freiwilliger Meldungen von Vorsorgeeinrichtungen sollen einige Angaben jährlich auf Stichprobenbasis geschätzt werden.

Literatur:

Eidgenössisches Statistisches Amt: Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz (Schweizerische Pensionskassenstatistik 1966). Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 423, Bern 1968.

